

# Haushaltsjahr 2023

<b>Produktbereich</b>	<b>36</b>	<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>
<b>Produktgruppe</b>	<b>36.5.</b>	<b>Tageseinrichtungen für Kinder</b>
<b>Produkt</b>	<b>36.5.10</b>	<b>Kindertagesstätten</b>

Verantwortlich	I/40 – Amt für Bildung, Familie und Sport
Produktbeschreibung	Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden, dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und sollen dabei die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen. Die Leistung wird in enger Zusammenarbeit mit freien und kirchlichen Trägern erbracht. Die ungedeckten Aufwendungen der jeweiligen Träger werden aufgrund von Betriebsvereinbarungen durch Betriebskostenzuschüsse bezuschusst.
Ziele/Maßnahmen	<p><u>Globalziele</u></p> <p>Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.</p> <p><u>Qualitäts- und Quantitätsziele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen.</li> <li>- Beratung und Begleitung der Träger und seines pädagogischen Fachpersonals,</li> <li>- Erreichung eines Versorgungsgrades von 100 % im Regelanspruchsbereich Kindergarten,</li> <li>- Integration behinderter Kinder durch entsprechende Strukturen,</li> <li>- kostenmäßige Optimierung der Dienstleistung.</li> <li>- Gewährleistung von Betreuungsangeboten für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter, vorrangig durch Einrichtung von Ganztagschulen</li> </ul>
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinkinder zwischen ein und drei Jahren</li> <li>- Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zur Einschulung</li> <li>- Schulpflichtige Kinder</li> <li>- Eltern- und Erziehungsberechtigte</li> </ul>
Auftragsgrundlage	<p>Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Nieders. KiTaG, 1. und 2. DVO-KiTaG, Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), Kinderförderungsgesetz (KiFöG), Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland.</p> <p>Ab dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch für die unter Dreijährigen auf einen Betreuungsplatz in Einrichtungen oder bei Tagespflegepersonen. Die Gemeinde hat bis 2022 eine Betreuungsquote von 50,90 % der 0 bis 3-Jährigen erreicht inkl. einer Betreuungsquote von 30 % bei Tagespflegepersonen. Durch die zugewiesenen Flüchtlinge und die Ausweisung neuer Baugebiete in der Gemeinde Bad Zwischenahn steht die Erreichung der Regelversorgung für Kindergartenkinder im Vordergrund.</p> <p>Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz und das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten umfassende Vorgaben über die Bereitstellung von Kindergartenplätzen. Jedes Kind hat nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.</p> <p>Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises Ammerland als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der diese Aufgabe durch eine Vereinbarung den kreisangehörigen Gemeinden übertragen hat. Durch entsprechende Betriebsvereinbarungen mit der Gemeinde sind freie und kirchliche Träger mit der Durchführung der Leistung beauftragt.</p>

Erläuterungen	<p>Der Effekt der Leistung im qualitativen Sinn kann zum einen an der Versorgung im Regelanspruchsbereich gemessen werden. Zum anderen ist ausschlaggebend, dass die räumliche Ausstattung und das inhaltliche, konzeptionelle Angebot der Kindertagesstätten kontinuierlich ausgebaut wurden, wobei die einzelnen Einrichtungen ihre Schwerpunkte am jeweiligen Bedarf orientiert definieren.</p> <p>Der Betrieb der Kindertagesstätten ist mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Gemeinde verbunden (Betriebskostenzuschüsse/Defizitabdeckung). Daher sind die Kindertagesstätten im Rahmen allgemeiner Konsolidierungsmaßnahmen ebenso unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten wie andere öffentliche Einrichtungen. Von 2011 bis 2016 nahm die Gemeinde am interkommunalen Vergleichsring der KGSt/IKO-Netz teil. Durch die Teilnahme und durch die Entwicklung des Budgetsystems wurden Kosten und Erlöse analysiert. Der Kennzahlenvergleich kann nicht weitergeführt werden, da die Beteiligung durch Kommunen gesunken ist. Daher werden die Kennzahlen nicht mehr ermittelt.</p>
---------------	--

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ansatz	Ansatz	
	2021	2022	2023
<b>Übersicht Kindertagesstättenangebot</b>	ab 01.08.20	ab 01.08.21	ab 01.08.22
Ganztagsplätze im Kindergarten	225	278	338
Kindergartenplätze (vor- u. nachm.)	547	550	589
Krippenplätze u. aü-Gruppen	229	222	220
Hortplätze (auch unter 4 Std./tgl.)	92	92	52
Integrationsplätze	22	22	25
Plätze in Kindertagesstätten insgesamt	1.093	1.142	1.199
<b>Grundzahlen</b>	2019	2020	2021
Anzahl Kinder 0 – 3 Jahre	690	709	705
Anzahl Kinder 3 – 5 Jahre	686	693	755
Anzahl Kinder in der Grundschule	923	927	988
<b>Auszug Gemeindehaushalt</b>			
Betriebskostenzuschüsse	4.366.200	4.991.800	6.327.100
Sonstige Bewirtschaftungskosten	1.700	1.700	1.500
Bauliche Unterhaltung (Interne Verrechnungsleistungen Amt 65 + BBH)	3.300 <sup>1</sup>	3.700 <sup>1</sup>	4.000 <sup>1</sup>
Ausgaben für Investitionen	450.000	2.025.000	4.000.000
Einnahmen beitragsfreies Jahr <sup>2</sup>	0 <sup>2</sup>	0 <sup>2</sup>	0 <sup>2</sup>
Einnahmen Zuweisung Land (Finanzhilfe §18a, Richtlinie Qualität und Billigkeitsrichtlinie)	301.600	297.000	196.100
Einwohnerzahl eigene Statistik <sup>3</sup>	30.036	30.526	30.600
Kosten pro Einwohner	152,10	191,18	226,28
Zuschuss pro Einwohner	-140,67	-179,97	-217,93

**2021: Kosten: 4.568.400; Zuschüsse: -4.225.100**  
**2022: Kosten: 5.836.100; Zuschüsse: -5.493.700**  
**2023: Kosten: 6.924.300; Zuschüsse: -6.668.800**

<sup>1</sup> Das Gebäudemanagement stellt den Ämtern des Rathauses die ILV nicht mehr in Rechnung.

<sup>2</sup> Das Land Nds. rechnet im Rahmen der Finanzhilfe direkt mit den Trägern der Kindertagesstätten ab.

<sup>3</sup> Einwohnerzahlen Stichtag 2021 = 31.12.2021; 2022 = 30.06.2022; 2023 = geschätzt